

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KL GmbH, Brühl

§ 1 Allgemeines

1. KL GmbH, Management für Abfallwirtschaft (KL GmbH) wickelt alle Verträge auf der Basis der nachfolgenden Geschäftsbedingungen (AGB) ab, soweit nicht abweichende Sonderabreden getroffen werden.
2. Abweichende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) sind unwirksam.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote der KL GmbH sind bis zur Beauftragung stets freibleibend. Die Bindung an das Angebot erlischt spätestens 30 Tage nach Angebotsdatum.
2. Ein Vertrag kommt durch die vorbehaltlose Beauftragung eines Angebotes der KL GmbH zustande oder durch eine Auftragsbestätigung der KL GmbH.
3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertragsinhalts bedürfen der Schriftform.

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

1. Der AG teilt vor Ausführung des Auftrages mit, welche Art von Material transportiert und/oder dem von KL GmbH bereit gestellten Behälter zugeführt werden soll. Der AG versichert die zutreffende und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Deklaration des Transportguts, soweit gesetzliche oder behördliche Transporterklärungen erforderlich sind, wird der AG die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.
2. Der AG hat KL GmbH unaufgefordert auf alle ihm bekannten Gefahren, die von dem Transportgut ausgehen, hinzuweisen. Diese Hinweispflicht trifft den AG auch bereits dann, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass vom Transportgut Gefahren ausgehen könnten.
3. KL GmbH ist berechtigt, das Transportgut auf Richtigkeit der Erklärungen des AG hin zu überprüfen. Ergibt die Prüfung erhebliche Abweichungen, ist der AG verpflichtet, KL GmbH die entstandenen Analysekosten zu erstatten.
4. Der AG bestimmt den Aufstellungsort und stellt sicher, dass die Fahrzeuge der KL GmbH den Aufstellungsort sicher erreichen können und die Zufahrtswege sowie der Aufstellungsort selbst dem Gewicht der Fahrzeuge und der befüllten Container stand halten. Die Tragfähigkeit der Zufahrtswege und des Aufstellungsortes gewährleistet der AG insbesondere während des Abstell- und Aufnahmeverganges der Behälter unter besonderer Berücksichtigung, dass hierbei Heckstützen des Fahrzeuges zum Einsatz kommen.
5. Der AG holt notwendige behördliche Genehmigungen, die zur Aufstellung der Behälter berechtigen, ein. Die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der aufgestellten Container obliegt dem AG. Etwa anfallende Gebühren hierfür trägt der AG.

§ 4 Eigentumsübertragung

1. Eine Übertragung des Eigentums am Transportgut vom AG auf KL GmbH findet nicht statt, soweit nicht ein gesetzlicher Eigentumserwerb erfolgt.
2. Der AG ermächtigt KL GmbH, das Transportgut auf Rechnung von KL GmbH und im Namen des AG an Dritte zu veräußern und das Eigentum am Transportgut an Dritte zu übertragen.

§ 5 Transport, Entsorgung

1. Die Transportpflicht von KL GmbH beschränkt sich auf Transportgut der vereinbarten Art.
2. Stellt sich heraus, dass das Transportgut nicht von der vom AG beschriebenen Art ist und trifft KL GmbH bereits eine eigene abfallrechtliche Entsorgungsverpflichtung, kann KL GmbH alternativ die rechtmäßige Entsorgung des Transportguts durch geeignete Dritte und die Erstattung der hierfür anfallenden Kosten verlangen oder die Entsorgung selbst durchführen. Im letztgenannten Fall hat der AG KL GmbH die Leistung ortsüblich und angemessen zu vergüten.

3. KL GmbH ist nicht verpflichtet, das Transportgut selbst zu transportieren oder in eigenen Entsorgungsanlagen zu entsorgen. KL GmbH kann diese Leistungen auf Dritte übertragen, die die abfallrechtlichen Anforderungen an den Transport und die Entsorgung des Transportguts erfüllen.
4. KL GmbH ist berechtigt, das Transportgut zwischenzulagern.

§ 6 Preis und Zahlungsbedingungen

5. Die vereinbarten Preise ergeben sich aus dem beauftragten Angebot bzw. der Auftragsbestätigung. Sie verstehen sich stets zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
6. Rechnungsforderungen sind sofort und in voller Höhe nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.
7. Es wird Barzahlung vereinbart. Schecks oder Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche mit dem Scheck- oder Wechselverkehr verbundene Kosten trägt der AG. Erfüllungswirkung tritt erst mit der unwiderruflichen Gutschrift des Scheck- oder Wechselbetrages ein.
8. Kommt der AG mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Zinsschaden sei nicht entstanden oder geringer als in dieser Pauschalierung vorgesehen. KL GmbH behält sich vor, einen nachgewiesenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.
9. Der AG kann die Aufrechnung mit Gegenforderung nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

§ 7 Haftung

1. KL GmbH haftet stets, wenn sie die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zu vertreten hat. Gleiches gilt unabhängig von beeinträchtigten Recht bzw. Rechtsgut, weil KL GmbH grobes Verschulden trifft.
2. Leicht fahrlässiges Verhalten der KL GmbH begründet für Sach- und Vermögensschäden nur dann eine Haftung, wenn wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind nur solche Pflichten, deren Beachtung für die Erreichung des Vertragszweckes unentbehrlich sind. In solchen Fällen wird die Haftung auf Schäden beschränkt, die bei Vertragsschluss oder bei der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.
3. Unbeschadet Ziff. 1 haftet KL GmbH nicht für Schäden infolge von höherer Gewalt und rechtmäßigem Arbeitskampf bzw. rechtswidrigem Streik.

§ 8 Leistungshindernisse

Die Leistungspflichten der KL GmbH ruhen, solange deren Erfüllung durch höhere Gewalt, rechtmäßigen Arbeitskampf oder rechtswidrigem Streik verhindert wird.

§ 9 Kündigung

Der AG hat ein freies Kündigungsrecht. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen sind vertragsgemäß abzurechnen. Der Vergütungsanspruch für Leistungen, die KL GmbH infolge der freien Kündigung nicht mehr erbringen kann, wird mit 10% des hierfür vereinbarten Preises (ohne Mehrwertsteuer) pauschaliert. Dem AG bleibt vorbehalten, einen geringeren Vergütungsanspruch wegen höherer ersparter Aufwendungen bzw. anderweitigen oder unterlassenen Erwerbs nachzuweisen. KL GmbH behält sich vor, einen höheren als den pauschalierten Vergütungsanspruch im Einzelfall nachzuweisen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. KL GmbH ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindungen erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Brühl.

3. Die Beziehungen zwischen dem AG und KL GmbH unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts.
4. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.